

hat. Er braucht also bloß nachzuweisen, daß Silvia, nachdem das kirchliche Urteil seine Unschuld festgelegt hatte, trotzdem gegenüber anderen Personen ihre ursprüngliche Behauptung aufrecht erhalten hat. Auf die Frage der *fractio sigilli* selbst hat der Richter in diesem Prozeß nicht einzugehen. Die Verurteilung der Silvia kann nach can. 2355 erfolgen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

II. (Kinder aus einer bigamischen Putativehe — Beurteilung nach österreichischem und kanonischem Rechte.) Karl schloß am 10. Mai 1914 mit Maria eine kirchlich und staatlich gültige Ehe. Am 10. Oktober 1928 ging Karl unter Verschweigung seiner ersten noch zu Recht bestehenden Ehe eine zweite mit Bernardine ein. Aus dieser Verbindung stammen zwei Kinder, Ewald und Ingrid, geboren 1928, bzw. 1930. Im Jahre 1930, nach der Geburt des zweiten Kindes, wurde diese Ehe vom Landesgerichte Graz wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes für ungültig erklärt und hiebei zugleich festgestellt, daß die Schuld den Gatten allein trifft und die Frau im guten Glauben sich befand, also eine Putativehe vorlag. Nun handelte es sich um die Geburts-eigenschaft der beiden Kinder. Das Bezirksgericht für Zivilrechts-sachen II, Abteilung 7, 9. Mai 1931, 7 P. 288/30/9, als Vormund-schaftsgericht stellte fest, daß die beiden minderjährigen Kinder Ewald und Ingrid als ehelich anzusehen sind. Begründung: § 160 a. b. G. B. bestimmt zwar, daß Kinder aus Putativehen, denen ein Ehehindernis der §§ 62—64 (Eheband, höhere Weihen, feierliches Gelübde und Religionsverschiedenheit) entgegensteht, nicht als ehelich anzusehen sind. Doch wurde diese Bestimmung durch das Gesetz über die Ehen der Katholiken vom 8. Oktober 1856, § 50, R.-G.-Bl. Nr. 185 aufgehoben. Nach Aufhebung dieses Gesetzes wurde der ursprüngliche Text des § 160 a. b. G. B. nicht wieder hergestellt. So weit die staatliche Entscheidung.

Kanonisch kommt man zum gleichen Ergebnis. Can. 1114 bestimmt: „*Legitimi sunt filii concepti aut nati ex matrimonio valido vel putativo, nisi parentibus ob solemnem professionem religiosam vel susceptum ordinem sacrum prohibitus tempore conceptionis fuerit usus matrimonii antea contracti.*“ Der Fall der vermeintlich gültigen, aber wegen des noch bestehenden Ehebandes ungültigen Ehe ist nicht ausgenommen. Die beiden Kinder gelten also als ehelich. Mit dieser Bestimmung ist die Verfügung des can. 1051 und 1116, wonach adulterini von der *Legitimation* ausgeschlossen sind, nicht zu verwechseln. Kinder aus einer bigamischen Putativehe gelten als ehelich: außereheliche Kinder, welche aus einem Ehebruch stammen, können durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern kanonisch nicht legitimiert werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.